GEMEINDE BÜRGLEN UR

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 19. November 2026, 19.30 Uhr in der Aula

Sehr geschätzte Bürglerinnen und Bürgler

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 19. November 2026 um 19.30 Uhr in der Aula Bürglen ein. Wir freuen uns über Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige Erläuterungen.

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung sind unter www.buerglen.ch abrufbar. Das detaillierte Budget der Einwohnergemeinde kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bestellt werden.

Bürglen, im November 2026

GEMEINDERAT BÜRGLEN
Claudia Gisler-Walker, Gemeindepräsidentin
Esther Arnold, Gemeindeschreiberin

Traktanden

1. **Orientierungen**

2. **Einbürgerung**
 Bericht und Antrag des Gemeinderats

3. **Totalrevision der Verordnung über die Hundesteuer und das Halten der Hunde (Hundehalteverordnung) vom 15. Dezember 1994**
 Bericht und Antrag des Gemeinderats

4. **Totalrevision der Amtsentschädigungsverordnung (AEV) vom 17. November 2022**
 Bericht und Antrag des Gemeinderats

5. **Budget der Einwohnergemeinde Bürglen für das Jahr 2027**
 - **5.1 Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2027**
 - **5.2 Festlegung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen für das Jahr 2027**
 - **5.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2027**

 Bericht und Antrag des Gemeinderats zu 5.1, 5.2 sowie des Gemeinderats und Schulrats zu 5.3

6. **Umfrage**

Traktandum 2

Einbürgerung

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; RB 1.4121) i. V. m. Art. 5 Abs. 2 lit. k der Gemeindeordnung Bürglen ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das nachfolgende Gesuch zur Behandlung:

Pereira Coelho Lima Ana Catarina, portugiesische Staatsangehörige
mit Kindern Coelho Lima Jessica und Coelho Lima Matilde

Frau Pereira Coelho Lima Ana Catarina, Jahrgang 1992, geboren in Portugal, lebt seit 13 Jahren in der Schweiz beziehungsweise im Kanton Uri. Seit 1. August 2015 ist sie in Bürglen wohnhaft. Sie absolviert derzeit die Berufslehre als Fachfrau Gesundheit (FaGe). Die Kinder Coelho Lima Jessica, Jahrgang 2015, und Coelho Lima Matilde, Jahrgang 2021, sind im Kanton Uri geboren.

Antrag

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch geprüft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Traktandum 3

Totalrevision der Verordnung über die Hundesteuer und das Halten der Hunde (Hundehalteverordnung) vom 15. Dezember 1994

Die geltende Hundehalteverordnung ist seit 15. Dezember 1994 in Kraft. Seither haben sich verschiedene rechtliche und praktische Rahmenbedingungen verändert. Einzelne Bestimmungen entsprechen nicht mehr den heutigen Verhältnissen, werden nicht mehr benötigt oder betreffen Bereiche, die inzwischen im übergeordneten Recht geregelt sind.

Der Gemeinderat hat die Verordnung deshalb gesamthaft überprüft und legt der Gemeindeversammlung eine Totalrevision vor.

Ziel der Revision

Mit der Totalrevision soll die Hundehalteverordnung an die heutigen rechtlichen und praktischen Gegebenheiten angepasst werden.

Viele Bestimmungen zur Hundehaltung sind bereits im übergeordneten Recht von Bund und Kanton geregelt. Im kantonalen Recht finden sich einzelne Bestimmungen zur Hundehaltung in der kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111) sowie im zugehörigen Veterinärreglement (RB 60.2113). Im Bundesrecht finden sich u.a. einzelne relevante Bestimmungen im Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) sowie in der Tierseuchenverordnung (SR 916.401).

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Verordnung sind:

- Meldepflicht: Die Hunde sind ab einem Alter von drei Monaten meldepflichtig, was bundesrechtlichen Vorgaben entspricht (Art. 16 Tierseuchenverordnung). Die Meldung an die Gemeinde hat innert 30 Tagen zu erfolgen.
- Kennzeichnung und Registrierung: Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Regelung wird an die geltenden bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.
- Hundehaltung und Leinenpflicht: Die Vorschriften zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt werden präzisiert. Neu werden insbesondere auch Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Kinderspielplätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen ausdrücklich berücksichtigt. Zudem wird festgehalten, dass örtlich angeordnete Leinenpflichten einzuhalten sind. Bei konkreten Gefährdungen kann der Gemeinderat zusätzliche Auflagen wie eine Leinen- oder Maulkorbpflicht anordnen.

- Steuerbefreiungen: Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Hundesteuer werden präzisiert. Steuerbefreit sind insbesondere entsprechend eingesetzte Hunde öffentlicher Organisationen und von Rettungsorganisationen sowie Begleit- und Hilfshunde von Menschen mit Behinderungen. Die Voraussetzungen für die Befreiung müssen nachgewiesen werden.
- Hundesteuer: Die unterschiedlichen Steuersätze, die heute innerhalb des Gemeindegebiets gelten, werden vereinheitlicht. Neu beträgt die Hundesteuer Fr. 80.– pro Hund und Kalenderjahr. Die bisherige Regelung mit voller beziehungsweise halber Jahrestaxe je nach Zeitpunkt der Anschaffung entfällt. Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht meldepflichtig sind im betreffenden Jahr von der Hundesteuer ausgenommen. Die Steuerpflicht entfällt, wenn für denselben Hund im betreffenden Jahr bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundesteuer entrichtet wurde.
- Strafbestimmungen und Rechtsschutz: Die Strafbestimmungen werden vereinfacht. Neu werden grundsätzlich alle vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstösse gegen die Verordnung erfasst, anstatt einzelne Tatbestände aufzuzählen. Der bisherige Höchstbetrag der Busse von Fr. 1'000.– bleibt bestehen. Besondere Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons gehen weiterhin vor.

Vereinheitlichung der Hundesteuer

Eine wesentliche materielle Änderung betrifft die Hundesteuer. Heute gelten innerhalb der Gemeinde unterschiedliche Ansätze:

Gebiet	bisher	neu
Berggebiet	Fr. 30.–	Fr. 80.–
Nicht Berggebiet	Fr. 50.–	Fr. 80.–

Die unterschiedlichen Ansätze innerhalb derselben Gemeinde lassen sich aufgrund der heutigen Verhältnisse nicht mehr sachgerecht begründen. Neu soll deshalb für das gesamte Gemeindegebiet ein einheitlicher Ansatz von Fr. 80.– pro Hund und Jahr gelten. Damit werden alle steuerpflichtigen Hunde nach denselben Grundsätzen besteuert.

Der bisherige Tarif wurde seit über 30 Jahren nicht mehr angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erträge aus der Hundesteuer reichen bereits seit längerer Zeit nicht mehr aus, um die damit verbundenen kommunalen Aufwendungen zu decken.

Im Jahr 2025 verzeichnete die Gemeinde Bürglen Erträge von Fr. 6’935.–, demgegenüber stehen Aufwendungen von Fr. 11’476.55. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 4’541.55.

Auch über einen längeren Zeitraum zeigt sich die Unterdeckung. In den Jahren 2020 bis 2024 betrug der durchschnittliche jährliche Aufwandüberschuss Fr. 5’328.–.

Die ausgewiesenen Aufwendungen betreffen insbesondere den Betrieb und Unterhalt der hundebezogenen Infrastruktur und verschiedene verwaltungsinterne Leistungen, beispielsweise für die Führung und Mutation des Hunderegisters, die Rechnungsstellung oder das Mahnwesen.

Herleitung des neuen Ansatzes

Mit dem vorgesehenen Ansatz von Fr. 80.– pro Hund und Jahr soll die seit mehreren Jahren bestehende Unterdeckung reduziert und den tatsächlich anfallenden Aufwendungen besser Rechnung getragen werden. Bei der Festlegung des neuen Ansatzes berücksichtigt der Gemeinderat insbesondere:

- die Aufwendungen der vergangenen Jahre;
- die bisher nicht vollständig berücksichtigten verwaltungsinternen Leistungen;
- künftig anfallende Unterhalts-, Vollzugs- und periodische Ersatzaufwendungen;
- die Anzahl der steuerpflichtigen Hunde;
- ergänzend die Tarife vergleichbarer Urner Gemeinden.

In den Jahren 2020 bis 2025 betrugen die jährlichen Erträge aus der Hundesteuer durchschnittlich Fr. 6’844.–. Gleichzeitig resultierte ein durchschnittlicher jährlicher Aufwandüberschuss von Fr. 5’197.–.

Bei einem neuen Ansatz von Fr. 80.– und rund 160 steuerpflichtigen Hunden werden jährliche Erträge von rund Fr. 12’800.– erwartet. Auf Basis des durchschnittlichen Aufwands der vergangenen Jahre von rund Fr. 12’040.– würde mit den neuen Tarifen rechnerisch ein leichter jährlicher Ertragsüberschuss von rund Fr. 760.– resultieren.

Ergänzend hat der Gemeinderat die Situation in anderen Urner Gemeinden betrachtet. Der Gemeindevergleich dient als zusätzliche Orientierung. Massgebend für die Festlegung des Tarifs sind in erster Linie die Verhältnisse und Aufwendungen der Gemeinde Bürglen.

Inkrafttreten

Die totalrevidierte Hundehalteverordnung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Unterlagen

Der vollständige Entwurf der totalrevidierten Hundehalteverordnung sowie eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen sind auf der Website der Gemeinde unter www.buerglen.ch/aktuelles aufgeschaltet.

Die Unterlagen können zudem bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder in Papierform bezogen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar per Post zugestellt.

Antrag

Mit der Totalrevision wird die Hundehalteverordnung an die heutigen rechtlichen und praktischen Gegebenheiten angepasst. Der Gemeinderat erachtet die totalrevidierte Verordnung als zeitgemässe und zweckmässige Grundlage für den künftigen Vollzug.

Der Gemeinderat beantragt, die totalrevidierte Verordnung über die Hundesteuer und das Halten der Hunde (Hundehalteverordnung) zu genehmigen.

Traktandum 4

Totalrevision der Amtsentschädigungsverordnung (AEV) vom 17. November 2022

Die geltende Amtsentschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen der gewählten Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionsträger.

Die Amtsentschädigungsverordnung wird periodisch überprüft. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1988 wurde beschlossen, die Amtsentschädigungsverordnung (AEV; RBB 2.23) alle vier Jahre zu revidieren. Letztmals erfolgte diese Revision an der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023. Damit steht im Jahr 2026 eine erneute Überprüfung an.

Ziel der Revision

Mit der Revision soll das bestehende Entschädigungssystem aktualisiert und in einzelnen Punkten präzisiert werden. Das Milizsystem und die Grundstruktur der Entschädigung bleiben bestehen. Die Revision verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Werterhalt der bisherigen Entschädigungen;
- Angemessene Berücksichtigung der Entwicklung seit der letzten Anpassung;
- klare und nachvollziehbare Regelung zusätzlicher Aufgaben und Funktionen;
- Vermeidung von Doppelentschädigungen;
- klare Trennung zwischen Behördenentschädigung und Personalrecht;
- Vereinfachung einzelner Spesenregelungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die Revision umfasst im Wesentlichen folgende Anpassungen:

- Die pauschalen Amtsentschädigungen werden bei sämtlichen Funktionen um mindestens 10 % erhöht.
- Die Sitzungs- und Taggelder werden um rund 10 % erhöht.
- Besondere Aufgaben und zusätzliche Funktionen werden klarer geregelt.
- Bereits anderweitig abgegoltener Aufwand wird nicht nochmals entschädigt.
- Die bisherige besondere Sitzungsgeldregelung für das Gemeindepersonal wird aufgehoben. Dienstlich erbrachte Arbeitsleistungen werden künftig nach den personalrechtlichen Bestimmungen behandelt.

– Die Kilometerentschädigung für dienstlich notwendige Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen wird neu an den im Erlass bezeichneten Referenzansatz gekoppelt.

Anpassung der Amtsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Entschädigungsansätze wurden seit rund acht Jahren nicht mehr umfassend angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2018 und betrug rund 12,5 %. Beim Sitzungsgeld wurde zudem die Tagesentschädigung von Fr. 180.– auf Fr. 210.– erhöht.

Seit der letzten umfassenden Anpassung beträgt die kumulierte Teuerung 7,1 %. Gleichzeitig haben sich bei verschiedenen Behörden- und Kommissionsfunktionen die Anforderungen sowie der damit verbundene zeitliche Aufwand verändert. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung von Geschäften, das Aktenstudium, zusätzliche Abklärungen, Koordinationsaufgaben sowie Kontakte mit der Bevölkerung.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird einerseits der seit der letzten Revision eingetretenen Teuerung Rechnung getragen. Andererseits soll auch die Entwicklung der Anforderungen und des Aufwands angemessen berücksichtigt werden.

Die pauschalen Amtsentschädigungen sollen deshalb bei sämtlichen Funktionen um mindestens 10 % erhöht werden. Die einzelnen Ansätze werden so festgelegt, dass rundungsbedingte Erhöhungen von weniger als 10 % vermieden werden. Bei einzelnen Kleinbeträgen führt die Rundung auf praktikable Entschädigungsansätze zu prozentual höheren Veränderungen. Die absoluten Erhöhungen betragen jedoch lediglich Fr. 100.–.

Auch die Sitzungs- und Taggelder sollen um rund 10 % erhöht werden. Damit werden die beiden Elemente des bestehenden Entschädigungssystems – pauschale Amtsentschädigung und aufwandsabhängige Sitzungs- bzw. Taggelder – nach vergleichbaren Grundsätzen aktualisiert.

Übersicht der pauschalen Amtsentschädigungen

Funktion	bisher	neu
Gemeinderat		
Präsident/in	Fr. 12’000.–	Fr. 13’200.–
Vizepräsident/in	Fr. 5’200.–	Fr. 5’800.–
Verwalter/in	Fr. 7’000.–	Fr. 7’700.–
Sozialvorsteher/in	Fr. 5’200.–	Fr. 5’800.–
Mitglieder	Fr. 3’400.–	Fr. 3’800.–

Schulrat		
Präsident/in	Fr. 6’500.–	Fr. 7’200.–
Vizepräsident/in	Fr. 3’300.–	Fr. 3’700.–
Verwalter/in	Fr. 4’000.–	Fr. 4’400.–
Mitglieder	Fr. 2’200.–	Fr. 2’500.–
Baukommission		
Präsident/in	Fr. 5’600.–	Fr. 6’200.–
Hochbauchef/in	Fr. 2’000.–	Fr. 2’200.–
Hochbauchef/in-Stv.	Fr. 2’000.–	Fr. 2’200.–
Mitglieder	Fr. 1’700.–	Fr. 1’900.–
Rechnungsprüfungskommission		
Präsident/in	Fr. 400.–	Fr. 500.–
Protokollführer/in	Fr. 400.–	Fr. 500.–
Mitglieder	Fr. 200.–	Fr. 300.–
Gemeindefeuerwehr		
Kommandant/in	Fr. 2’500.–	Fr. 2’800.–
Vizekommandant/in	Fr. 1’800.–	Fr. 2’000.–
Fourier/in	Fr. 400.–	Fr. 500.–
Bewachungschef/in	Fr. 200.–	Fr. 300.–

Übersicht der Sitzungs- und Taggelder

Entschädigung	bisher	neu
Tagesentschädigung	Fr. 210.–	Fr. 230.–
Halbtagesentschädigung	Fr. 120.–	Fr. 130.–
Kurzsitzung bis 2 Std.	Fr. 80.–	Fr. 90.–

Besondere Aufgaben und Zusatzfunktionen

Neu wird klarer geregelt, wie zusätzliche Aufgaben entschädigt werden, die nicht Bestandteil der ordentlichen Funktion eines Behörden- oder Kommissionsmitglieds sind.

Übernimmt eine Person ausnahmsweise die Leitung einer Sitzung, wird aufgrund des zusätzlichen Vorbereitungs- und Leitungsaufwands ein erhöhtes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für eine zusätzliche Protokollführung gilt ebenfalls ein erhöhter Ansatz.

Kommissionspräsidien, die von Personen ohne feste Amts- oder Funktionsentschädigung ausgeübt werden, sollen für den zusätzlichen Aufwand entsprechend entschädigt werden.

Für andere zusätzliche Aufträge wird der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nach den im Erlass festgelegten Ansätzen entschädigt.

Voraussetzung für eine zusätzliche Entschädigung ist, dass der entsprechende Aufwand nicht bereits durch eine andere Entschädigung abgegolten ist. Doppelentschädigungen werden damit ausgeschlossen.

Gemeindepersonal

Die Gemeinde wendet für ihre Mitarbeitenden grundsätzlich das kantonale Personalrecht an. Der Kanton Uri hat die frühere Sitzungsgeldregelung für Angestellte mit der Revision des Personalrechts per 1. Januar 2023 aufgehoben. Seit dieser Änderung wird die kommunale Amtsentschädigungsverordnung erstmals wieder revidiert.

Die bisherige besondere Sitzungsgeldregelung für das Gemeindepersonal soll deshalb aufgehoben werden. Dienstlich erbrachte Arbeitsleistungen von Gemeindeangestellten werden künftig nach den personalrechtlichen Bestimmungen behandelt.

Damit wird die kommunale Regelung an die Systematik des kantonalen Personalrechts angeglichen, das die Gemeinde auch in anderen Bereichen anwendet. Die erforderliche Anpassung der kommunalen Personalverordnung wird gleichzeitig vorgenommen (Aufhebung von Art. 2c der Personalverordnung).

Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung für dienstlich notwendige Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen soll künftig an den jeweils geltenden Referenzansatz der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) gekoppelt werden. Der heutige Ansatz beträgt Fr. 0.75 pro Kilometer.

Dadurch können kleinere Anpassungen des Kilometeransatzes automatisch übernommen werden, ohne dass dafür jedes Mal die Amtsentschädigungsverordnung revidiert werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Auf Basis der Zahlen des Jahres 2025 führt die Anpassung der Entschädigungsansätze zu jährlichen Mehrkosten von voraussichtlich Fr. 23'030.–.

Die ausgerichteten Entschädigungen beliefen sich im Jahr 2025 auf Fr. 198'870.–. Mit den neuen Ansätzen hätten sich bei gleicher Beanspruchung Entschädigungen von Fr. 221'900.– ergeben.

Dies entspricht einer rechnerischen Gesamterhöhung von 11.58 %. Die Abweichung gegenüber der grundsätzlich vorgesehenen Anpassung von rund 10 % ergibt sich aus der Rundung und Gewichtung der einzelnen Entschädigungsansätze.

Die effektiven jährlichen Mehrkosten können schwanken. Sie hängen insbesondere von der Anzahl der Sitzungen, den tatsächlich beanspruchten Entschädigungen sowie von zusätzlich anfallenden Aufgaben ab.

Inkrafttreten

Die totalrevidierte Amtsentschädigungsverordnung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Gleichzeitig soll Art. 2c der Personalverordnung Bürglen aufgehoben werden.

Unterlagen

Der vollständige Entwurf der totalrevidierten Amtsentschädigungsverordnung sowie eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen sind auf der Website der Gemeinde unter www.buerglen.ch/aktuelles aufgeschaltet.

Die Unterlagen können zudem bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder in Papierform bezogen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar per Post zugestellt.

Antrag

Mit der Revision wird das bestehende Entschädigungssystem aktualisiert, ohne dessen Grundstruktur oder den Charakter des Milizsystems zu verändern. Mit der vorgeschlagenen Anpassung werden sowohl die seit der letzten umfassenden Revision aufgelaufene Teuerung als auch die gestiegenen Anforderungen und der damit verbundene Aufwand angemessen berücksichtigt.

Zusätzlicher Aufwand soll dort entschädigt werden, wo er tatsächlich anfällt. Gleichzeitig werden Doppelentschädigungen ausgeschlossen und die Regelungen für Behördenmitglieder, Kommissionen und Gemeindepersonal klarer voneinander abgegrenzt.

Der Gemeinderat beantragt, die totalrevidierte Amtsentschädigungsverordnung (AEV) und die Aufhebung von Art. 2c der Personalverordnung Bürglen (PV) zu genehmigen.

Traktandum 5

Budget der Einwohnergemeinde Bürglen für das Jahr 2027

5.1 Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2027

5.2 Festlegung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen für das Jahr 2027

5.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2027

Das Budget 2027 sieht einen Gesamtaufwand von Fr. 13'180'000.– und einen Gesamtertrag von Fr. 13'662'700.– vor. Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 482'700.–. Gegenüber dem Budget 2026 verbessert sich das Ergebnis um Fr. 562'700.–.

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um 5,2 % auf Fr. 7'552'300.–. Die Zunahme betrifft insbesondere die Löhne der Lehrpersonen. Höhere Aufwendungen ergeben sich zudem bei den Entschädigungen an die Behörden und Kommissionen sowie bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erhöht sich um Fr. 130'800.– beziehungsweise 6,7 % gegenüber dem Budget 2026. Die Aufwendungen für Dienstleistungen und Honorare fallen gegenüber dem Vorjahr höher aus. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen gehen um Fr. 42'600.– auf Fr. 317'700.– zurück. Der Transferaufwand sinkt um Fr. 54'400.– auf Fr. 2'856'700.–. Die Beiträge an die Restfinanzierung der Pflegeheime liegen mit Fr. 1'598'000.– leicht unter dem Vorjahresbudget.

Auf der Ertragsseite wird mit einem Fiskalertrag von Fr. 7'881'800.– gerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von Fr. 241'900.– beziehungsweise 3,2 % gegenüber dem Vorjahresbudget. Die Entgelte belaufen sich im Budget 2027 auf Fr. 442'700.– und liegen damit Fr. 76'100.– über dem Budget 2026. Dies ist hauptsächlich auf höhere Rückerstattungen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe zurückzuführen. Der Finanzertrag steigt von Fr. 116'900.– auf Fr. 690'400.–. Ausschlaggebend dafür ist insbesondere die budgetierte Reduktion des Aktienkapitals der ZAKU in der Höhe von Fr. 565'000.–. Der Transferertrag nimmt um Fr. 81'100.– auf Fr. 4'161'200.– zu. Der Beitrag aus dem Ressourcenausgleich steigt gegenüber dem Budget 2026 um Fr. 148'200.–. Gleichzeitig reduziert sich der Globalbilanzausgleich von Fr. 316'700.–. auf Fr. 208'100.–. Der Minderertrag ist auf die Umsetzung des Massnahmenpakets 2024 des Kantons Uri zurückzuführen. Zudem wird ein höherer Anteil an Grundstückgewinnsteuern erwartet.

Die Investitionsrechnung rechnet mit Ausgaben von Fr. 362'000.–. Die wesentlichen Ausgaben im Budget 2027 betreffen die Gemeindestrassen. Für die Sanierung der

Erschliessungsstrasse Loreto sind Fr. 170’000.– und für die Fugensanierung der Brücke Brügg Fr. 50’000.– vorgesehen. Im Bereich Bildung sind Fr. 47’000.– für die Planung der Sanierung des Schulhauses Spielmatt 1 budgetiert. Weitere Investitionen betreffen die generelle Wasserversorgungsplanung, die Sanierung des Grabfelds A sowie den Anteil am Freiraumkonzept Schächenwald.

Insgesamt weist das Budget 2027 gegenüber dem Vorjahr sowohl höhere Aufwendungen als auch deutlich höhere Erträge aus. Der budgetierte Ertragsüberschuss von Fr. 482’700.– ist insbesondere durch die höheren Steuer- und Finanzerträge geprägt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der einmalige Ertrag aus der Reduktion des ZAKU-Aktienkapitals wesentlich zum ausgewiesenen Ergebnis beiträgt.

Unterlagen

Das detaillierte Budget der Einwohnergemeinde ist auf der Website der Gemeinde unter www.buerglen.ch/aktuelles aufgeschaltet.

Die Unterlagen können zudem bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder in Papierform bezogen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar per Post zugestellt. Falls Sie der Gemeindeverwaltung bereits einmal mitgeteilt haben, dass Sie jeweils die Jahresrechnung und das Budget zugestellt erhalten wollen, wird Ihnen das Budget in den nächsten Tagen per Post zugestellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss auf 92 % und den Kapitalsteuersatz unverändert bei 0,01 ‰ festzulegen sowie das Budget 2027 zu genehmigen.

Gesamtübersicht

	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025	Abweichung B 2027 - B 2026	
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	12’820’500	12’414’100	12’358’545	406’400	3.3%
Betrieblicher Ertrag	12’642’600	12’243’200	12’914’956	399’400	3.3%
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-177’900**	**-170’900**	**556’411**	**-7’000**	**4.1%**
Finanzaufwand	29’800	26’000	38’270	3’800	14.6%
Finanzertrag	690’400	116’900	131’472	573’500	490.6%
Ergebnis aus Finanzierung	**660’600**	**90’900**	**93’202**	**569’700**	**626.7%**
Operatives Ergebnis	**482’700**	**-80’000**	**649’613**	**562’700**	**-703.4%**
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	400’000	0	
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**-400’000**	**0**	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**482’700**	**-80’000**	**249’613**	**562’700**	**-703.4%**
Investitionsrechnung					
Investitionsausgaben	362’000	1’058’600	1’083’256	-696’600	-65.8%
Investitionseinnahmen	0	21’000	66’159	-21’000	
Nettoinvestitionen	**362’000**	**1’037’600**	**1’017’096**	**-675’600**	**-65.1%**
Finanzierung					
Nettoinvestitionen	-362’000	-1’037’600	-1’017’096	675’600	-65.1%
Selbstfinanzierung	802’200	280’200	1’003’370	522’000	186.3%
Selbstfinanzierungssaldo	**440’200**	**-757’400**	**-13’726**	**1’197’600**	**-158.1%**
Selbstfinanzierungsgrad	221.6%	27.0%	98.7%		

Erfolgsrechnung nach HRM2

	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Betrieblicher Aufwand	**12'820'500**	**12'414'100**	**12'358'725.72**
30 Personalaufwand	7'552'300	7'182'400	7'232'790.65
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'079'100	1'948'300	1'824'675.12
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	317'700	360'300	368'397.30
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	14'700	12'000	14'340.00
36 Transferaufwand, Beiträge an Dritte	2'856'700	2'911'100	2'918'522.65
Betrieblicher Ertrag	**12'642'600**	**12'243'200**	**12'914'956.40**
40 Fiskalertrag	7'881'800	7'639'900	7'861'134.06
41 Regalien und Konzessionen	144'000	144'500	144'219.55
42 Entgelte	442'700	366'600	485'040.04
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	12'900	12'100	28'980.75
46 Transferertrag, Beiträge von Dritten	4'161'200	4'080'100	4'395'582.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-177'900**	**-170'900**	**556'230.68**
34 Finanzaufwand	29'800	26'000	38'269.65
44 Finanzertrag	690'400	116'900	131'472.14
Ergebnis aus Finanzierung	**660'600**	**90'900**	**93'202.49**
Operatives Ergebnis	**482'700**	**-80'000**	**649'433.17**
38 Ausserordentlicher Aufwand			400'000.00
Ausserordentliches Ergebnis			**-400'000.00**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**482'700**	**-80'000**	**249'433.17**

Investitionsrechnung nach Funktionen

Konto	Bezeichnung	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Budget 2026 Ausgaben	Budget 2026 Einnahmen	Rechnung 2025 Ausgaben	Rechnung 2025 Einnahmen
	Investitionsrechnung	**362’000**		**1’058’600**	**21’000**	**1’083’255.70**	**66’159.40**
	Nettoinvestitionen		362’000		1’037’600		1’017’096.30
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit**						**13’275.40**
150	**Feuerwehr**						**13’275.40**
150.6310.00	Kantonsbeiträge						12’875.40
150.6360.00	Rückerstattungen Dritter						400.00
2	**Bildung**	**47’000**		**1’028’600**			
217	**Schulliegenschaften**	**47’000**		**1’028’600**			
217.5040.14	Ersatz Bühnen- und Saalbeleuchtung Aula			73’000			
217.5040.15	Aufwertung Pausenplatz			955’600			
217.5040.16	Planung Sanierung Schulhaus Spielmatt 1	47’000					
3	**Kultur, Sport und Freizeit**	**5’000**				**124’935.65**	**11’140.00**
342	**Freizeit**	**5’000**				**124’935.65**	**11’140.00**
342.5040.00	Anteil Sanierung Mehrzweckanlage Haldi					107’493.00	
342.5040.10	Anteil Freiraumkonzept Schächenwald	5’000				17’442.65	
342.6310.00	Kantonsbeiträge						11’140.00
6	**Verkehr**	**220’000**				**822’748.55**	**41’744.00**
615	**Gemeindestrassen**	**220’000**				**822’748.55**	**28’744.00**
615.5010.13	Sanierung Alter Klausenweg					232’977.45	
615.5010.14	Sanierung des Kirchplatzes					589’771.10	
615.5010.15	Fugensanierung Brücke Brügg	50’000					
615.5010.16	Sanierung Erschliessungsstrasse Loreto	170’000					
615.6310.00	Kantonsbeiträge						28’744.00
633	**Sonstige Transportsysteme**						**13’000.00**
633.6450.00	Amortisation Darlehen Luftseilbahn Schattdorf Haldi Projekt "7x24"						13’000.00
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**90’000**		**30’000**	**21’000**	**48’421.50**	
710	**Wasserversorgung**	**50’000**					
710.5090.00	Generelle Wasserversorgungsplanung	50’000					
771	**Friedhof und Bestattung**	**40’000**					
771.5030.07	Sanierung Grabfeld A	40’000					
790	**Raumordnung**			**30’000**	**21’000**	**48’421.50**	
790.5290.00	Erarbeitung Siedlungsleitbild			30’000		48’421.50	
790.6310.00	Kantonsbeiträge				21’000		
8	**Volkswirtschaft**					**87’150.00**	
815	**Wirtschaftliche Massnahmen Landwirtschaft**					**87’150.00**	
815.5660.04	Beitrag Güterwege Riedlig-Portmattli-Stein-Plangg und Bieler-Vorder Bachli-Hinter Bachli					87’150.00	